

## **Thüringer Landesverwaltungsamt**

Referat 560

Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe

Weimarplatz 4

99423 Weimar

Postfach 2249

99403 Weimar

☎ (0361) 3773-7282, 7283, 7284, 7288

### **MERKBLATT zum Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker/Apothekerin**

Wer in Deutschland den Apothekerberuf ausüben will, bedarf gem. § 2 der Bundes-Apothekerordnung der Approbation als Apotheker/Apothekerin oder einer entsprechenden Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs.

Gemäß § 20 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) ist der Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker/Apothekerin an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden hat. Dies ist in Thüringen das

**Thüringer Landesverwaltungsamt**

**Referat 560**

**Weimarplatz 4, 99423 Weimar**

**Postfach 22 49, 99403 Weimar.**

Zum Antrag gehören insgesamt folgende Unterlagen:

1. das Antragschreiben mit einer Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (siehe Anlage);
2. ein kurzgefasster Lebenslauf (neugefasst und gut lesbar, Zeitabschnitte mit Monatsangaben, Zeitlücken sollen nicht größer als drei Monate sein), datiert und mit der Unterschrift des Antragstellers versehen;
3. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
4. bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch;
5. sonstige Namensänderungsurkunden;
6. ein Staatsangehörigkeitsnachweis:
  - bei Antragstellern mit eindeutig deutscher Staatsangehörigkeit von Geburt an genügt eine amtlich beglaubigte Fotokopie des gültigen Personalausweises oder eine Bescheinigung der Meldestelle (Original);
  - bei Antragstellern mit Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates eine amtlich beglaubigte Fotokopie des gültigen Reisepasses;
  - von Antragstellern deutscher Staatsangehörigkeit mit Geburtsort im Ausland muss ein Staatsangehörigkeitsnachweis, ausgestellt durch das/die für ihren Hauptwohnsitz zuständige Landratsamt/Stadtverwaltung oder, wenn dieser nicht erteilt werden kann, ein Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher vorgelegt werden;
  - von Antragstellern, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben, ist eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Einbürgerungsurkunde einzureichen;

7. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs als Apotheker/Apothekerin ungeeignet ist (s. Anlage);  
(aus dieser Bescheinigung muss ersichtlich sein, wie der bescheinigende Arzt im Falle notwendiger Rückfragen erreichbar ist);
8. das Zeugnis über das Bestehen der Pharmazeutischen Prüfung;
9. ein amtliches Führungszeugnis der **Belegart "0"**. Dieses Führungszeugnis soll unter Angabe des Verwendungszweckes "Approbation als Apotheker/Apothekerin" an folgende Adresse gesandt werden:

**Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 560  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar.**

Es wird empfohlen, das Führungszeugnis rechtzeitig **vor** Beantragung der Approbation bei der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Meldestelle zu beantragen, da mit einer längeren Bearbeitungszeit durch die erstellende Behörde gerechnet werden muss.

Das amtliche Führungszeugnis darf nicht früher als einen Monat vor Eingang des Antrages auf Erteilung der Approbation beim Thüringer Landesverwaltungsamt ausgestellt sein.

10. Soll eine Approbation nach § 4 Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung erteilt werden, so setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt/Referat 560 in Verbindung.

#### **Weitere Hinweise:**

Obgleich wir um eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages bemüht sind, muss mit einer gewissen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Mangelhafte Unterlagen verlängern diese Bearbeitungszeit zwangsläufig.

Wir empfehlen, Beglaubigungen von Abschriften/Kopien durch einen Notar, eine Stadtverwaltung oder ein Landratsamt oder eine sonstige Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von der Institution, die die Originalurkunde ausgestellt hat, vornehmen zu lassen und darauf zu achten, dass sie § 33 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechen.

Geburts-, Heirats- und Namensänderungsurkunden können gem. § 61 a Personenstandsgesetz nur durch den Standesbeamten amtlich beglaubigt werden.

Bei persönlicher Abgabe der Antragsunterlagen genügt die Vorlage der Originale (die sogleich wieder zurückgegeben werden) und der entsprechenden unbeglaubigten Kopien.

Mit der Einreichung der Antragsunterlagen für die Erteilung der Approbation sollte rechtzeitig begonnen werden. Entsprechend aktuell sollten die Unterlagen datiert sein. Noch nicht vorhandene Unterlagen können nachgereicht werden.

Die Approbation kann nur erteilt werden, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen (wir verweisen hier auf die entsprechenden Bestimmungen der Bundes-Apothekerordnung) erfüllt sind.

Soweit Sie es mit dem zuständigen Bearbeiter vereinbaren, können Sie Ihre Approbationsurkunde persönlich abholen. Ansonsten erfolgt die Zusendung per Nachnahme an die im Antrag angegebene Adresse.

Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

**Bitte verwenden Sie die folgenden Vordrucke laut Anlage:**

- Antrag mit Erklärung
- Ärztliche Bescheinigung

Weimar, Dezember 2007